Bundesrat Drucksache **163/1/02**

17.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - K

zu **Punkt .....** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Vermerk der spanischen Präsidentenschaft "Zehn Jahre danach"- Eine Betrachtung des Titels XII (Kultur) Artikel 151 des EG-Vertrages: Erwartungen und Ergebnisse -

Ratsdok. 15249/01

A

Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft und der übergreifenden Reformbemühungen im Rahmen des Konvents zur Zukunft Europas den von der spanischen Präsidentschaft vorgelegten Versuch, die bisherige kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft auf der Grundlage von Artikel 151 EGV zu bilanzieren. Er begrüßt insbesondere, dass die vorrangige Bedeutung des Prinzips der Subsidiarität für den Kulturbereich ausdrücklich anerkannt wird.

2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Bedauern fest, dass das Dokument überwiegend deskriptiven Charakter hat und keinen Ausblick in die Zukunft eröffnet. Angesichts der bevorstehenden tiefgreifenden Veränderungen sind aber wegweisende Aussagen zur künftigen Schwerpunktsetzung ebenso wie Vorschläge zur Steigerung der Effizienz europäischer kultureller Fördermaßnahmen und zur

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

wirksamen Umsetzung der "Kulturverträglichkeitsklausel" (Artikel 151 Abs. 4) dringend erforderlich.

3. Die vorgeschlagene Unterscheidung von Aktionen der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die mit Mehrheit verabschiedet werden könnten, und solchen, die der Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten dienen und einstimmig zu beschließen wären, erscheint weder praktikabel noch sachgerecht. Die beklagten "Überlappungen" zwischen kulturellen Maßnahmen der EU und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sind durch stringente Auslegung und Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes zu vermeiden. Der Bundesrat betont, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft im Kulturbereich auf einen engen Rahmen begrenzt ist, stets nur ergänzenden Charakter hat und keinesfalls die Tätigkeit der Mitgliedstaaten überlagern darf.

4. Die sich aus dem Verzicht auf die Einstimmigkeit ergebende Möglichkeit, einen Mitgliedstaat gegen seinen Willen zu kulturellen Aktivitäten zu verpflichten, widerspricht darüber hinaus dem in Artikel 6 Abs. 3 EUV festgelegten Grundsatz der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten durch die Union, die vor allem Anderen in der Achtung ihrer kulturellen Identität zum Ausdruck kommt.

5. Der Bundesrat wiederholt daher seine anlässlich der Eröffnung der Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen getroffene Feststellung (BR-Drucksache 61/00 (Beschluss) vom 4. Februar 2000), dass das Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat im Einzelfall dazu geeignet sein kann, die Rechte und Zuständigkeiten der Länder in besonderem Maße zu schützen. Er sieht in der in Artikel 151 EGV vertraglich festgelegten Notwendigkeit der Einstimmigkeit im Rat beim Erlass von Fördermaßnahmen und Empfehlungen ein unerlässliches Mittel zur Bewahrung der Kulturhoheit der Länder.

6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Einstimmigkeitserfordernis das Prinzip der Subsidiarität ergänzt. Beide leisten auf verschiedenen Ebenen einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt. Mehrheitsentscheidungen im Kulturbereich würden zur kulturellen Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten und in Deutschland der Länder im Widerspruch stehen.

...

B

7. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

widerspricht dieser Empfehlung und empfiehlt dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorlage ist überholt und wird nach Aussage der Bundesregierung auf EU-Ebene nicht weiter behandelt. An deren Stelle wird zurzeit der künftige Arbeitsplan der EU im Bereich der Kulturpolitik (Ratsdok. 8377/02) beraten. Der Rat "Kultur/Audiovisuelles" beabsichtigt am 23. Mai 2002 dazu eine Entschließung zu fassen, die inhaltlich auch von den Ländern unterstützt wird. Das Thema "Übergang zu Mehrheitsentscheidungen" im Bereich des Artikels 151 EGV wird in der Entschließung nicht angesprochen.

Die Frage des Abstimmungsmodus im Kulturbereich, die in der Stellungnahme des Kulturausschusses vor allem angesprochen wird, ist gegebenenfalls im Konvent zur Zukunft der EU im größeren Zusammenhang zu klären. Grundsätzliche Fragen, wie die der Abstimmungsmodi in einzelnen Politikbereichen, sollten nicht im Vorhinein, anlässlich marginaler oder gar überholter Vorlagen, ohne Not präjudiziert werden. Vielmehr ist die Möglichkeit des Übergangs zu Mehrheitsentscheidungen, die entsprechend der Bundesratsentschließung zur Eröffnung der Regierungskonferenz zu institutionellen Fragen (vgl. Ziffer 5 BR-Drucksache 61/00 (Beschluss)) in einer erweiterten EU die Regel sein sollten, im Kontext der weiteren Verhandlungen über eine klarere Kompetenzabgrenzung im Konvent und der nachfolgenden Regierungskonferenz zur Weiterentwicklung der EU zu entscheiden.

Im Übrigen wird dazu zurzeit im Rahmen der Europaminister- und der Ministerpräsidentenkonferenz mit Blick auf einen anschließenden Bundesratsbeschluss eine umfassende Länderposition erarbeitet.